



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

§ 8. Die Lex Ribuariorum und Sohms Monumenten-Ausgabe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

daß der Phantasie noch Spielraum genug bleibt für die Ermittlung des „terminus ante quem“.

B. setzt also die Abfassung der La so spät, wie kein Forscher vor ihm, und von ihm ist also der Meister auf seinem intimsten Arbeitsgebiete geschlagen, nicht von mir; Brunner hatte sie unter Chlothar IV. gesetzt, gerade wie ich. Die Axt allerdings, mit der Brunner geschlagen ist, hatte dieser selbst geschmiedet. Es ist eine Tragödie: der Schüler behauptet (S. 436), daß der König der Lex nicht Chlothar IV. sein könne, weil sie unter einem starken Königtum entstanden sei, und setzt sie nun soweit herunter, daß sie unter das schwächste Königtum gerät. Jedes weitere Wort der Kritik hieße den Eindruck abschwächen!

§ 8. Die Lex Ribuariorum und Sohms Monumenten - Ausgabe.

Unter den verfehlten Leges-Ausgaben der MG. nimmt Sohms Ausgabe der Lex Ribuariorum eine Sonderstellung ein durch die Person des Herausgebers, des „hervorragenden Kenners dieser Quellen“, von dem wenigstens in juristischer Beziehung Hervorragendes zu erwarten gewesen wäre. Bei der Erwägung der Frage, ob Jurist oder Historiker und Philologe für solche Ausgaben die geeigneteren Bearbeiter seien, hatte Seckel¹⁾ gefunden, daß der Nichtjurist „womöglich“ noch größere Hemmungen zu überwinden habe, als der Jurist, da es ihm „leicht“ am technischen Können fehle, das er selbst vollständig zu beherrschen glaubte. Wohl aus dieser Erkenntnis heraus hatte er, als das Lex Salica-Gebäude zusammenbrach, Bedenken getragen, mir die neue Ausgabe anzubieten. In das Protokoll der Plenarversammlung von 1915 schrieb er damals: „Die Entscheidung über die Frage, wer die Lex Salica bearbeiten soll, wird der Zukunft überlassen. Es bedarf einer Verbindung von juristischer und philologischer Schulung, die schwerlich in einer Person vereinigt zu finden sein dürfte.“ Damit war die Tür vor mir zugeschlagen, und er selbst hatte auch schon eine andere Person ins Auge gefaßt, über die er mich befragte, ob sie die Ausgabe wohl übernehmen würde. Da das zweifelhaft erschien, erhielt ich später den ehrenvollen Auftrag.

Über Sohms Ausgabe der Lex Ribuariorum habe ich das vernichtende Urteil aussprechen müssen, daß alles, was er über die

1) NA. 45, 135.

Entstehung der Lex geschrieben hat, in ein Nichts zerfällt, und es um seine Textkritik nicht besser bestellt sei; seine juristischen Noten zum Text enthalten fast nur eine wahllose Aufspeicherung von Parallelstellen und sind mit den ausgezeichneten Merkelschen Noten garnicht zu vergleichen; es fehlt die Lust und Liebe, die Merkel dem Stoff in so hervorragendem Maße entgegengebracht hatte, und die juristische Durchdringung des Stoffes. Sohm scheinen fast beide Schulungen gefehlt zu haben, die philologische sowohl wie die juristische, und m. E. läßt sich auf der Grundlage eines so fehlerhaften und verdorbenen Textes, wie er ihn in seiner Monumenten-Ausgabe veröffentlicht hat, auch vom geschultesten Juristen nichts Vernünftiges schaffen. Denn die Jurisprudenz muß der Philologie folgen; was im andern Falle aus ihr wird, zeigen Brunners Arbeiten, zeigen Sohms eigene Arbeiten.

Sohm ist seiner Hs. 1 = Paris 10753, saec. X, sklavisch gefolgt, hat alles, was in ihr ausgelassen ist, in Klammern gesetzt und sogar die handgreiflichsten Fehler in den Zahlen in seinen Text aufgenommen. Den besten Text enthält aber die älteste Hs. 4 = München 4115, saec. IX, und die ausgezeichneten Lesarten dieser Hs., die sie teilweise ganz allein bietet, die Ergänzungen von Worten, ja ganzen Satzungen (LVIII, 10) stehen bei ihm in den Noten. Das hat noch kein Jurist vor mir bemerkt und an zahllosen Stellen habe ich auf den wenigen Seiten meines Buches den Sohmschen Text berichtigen können. Geradezu unerhört ist es, daß er nicht einmal die Varianten dieser hervorragenden Hs. vollständig angeführt hat. Wie sehr ihm das „technische Können“ fehlte, von dem Seckel so anregend spricht, zeigen die mangelhaften Kollationen, und selbst in der Auflösung der Abkürzungen hat er ganz elementare Schnitzer gemacht. Verbesserungen und Nachträge zu den Kollationen hat schon Lehmann¹⁾ veröffentlicht. Mir tut die Zeit leid, die Fehlerliste dieser mangelhaften Ausgabe zu vervollständigen.

Der Gegenstand war in meinem Buche am Schlusse in einem Anhange kurz behandelt, und kaum hätte ich geglaubt, daß die Kritik ihn vorwegnehmen und die Verteidigung der „germanistischen Schulmeinung“ damit beginnen würde, als wenn es der Hauptinhalt meines Buches sei. Natürlich hatte niemand erwartet, daß sich etwa Beyerle in meinem Kampfe gegen einen Sohm auf meine Seite stellen würde. Sohm bringt in seinen Augen „die

1) NA. 11, 414.

Legitimation“ mit, die mir leider fehlt, und hat das Rechtsdenkmal in seiner „scharfsinnigen“ Art trefflich gekennzeichnet. Ein künftiger Herausgeber, hatte ich behauptet, müsse in der sehr notwendigen neuen Ausgabe den Text auf Grund der Hs. 4 vollständig umarbeiten und ganze Sätze aus den Noten in den Text heraufnehmen. B. trennt nun vorsichtigerweise die höhere Kritik von der Textkritik ab, wodurch meine schwere Arbeit doch noch eine bescheidene Anerkennung findet. Eine ganz andere Frage, schreibt er, sei es, ob sich der Text durch „Mitberücksichtigung“ guter Hss. „hier und da“ noch verbessern lasse, und meine Anregungen, erklärt er, seien „durchweg beachtenswert“. Also „Mitberücksichtigung“ und Verbesserung „hier und da“! Sohms Stern leuchtet im Ganzen noch wie zuvor!

Selbst das winzige Lob, das er mir eben gespendet hatte, läßt sich nicht voll aufrecht erhalten; in einem Punkte muß er mir widersprechen, wie er sofort in der Anmerkung (S. 431, A. 1) sich nachzutragen beliebt. Ich hatte an zwei Stellen L. Rib. XXX, 1 und LVIII, 8, durch eine Konjektur zum ersten Mal den Text hergestellt, den Sohm verdorben zu haben schien, und die scharfsinnigsten Juristen hatten vor mir den Irrtum nicht bemerkt, geschweige denn, daß sie ihn zu bessern gesucht hätten. Da höre ich nun von B.: der von mir dem Text unterstellte Sinn sei so „falsch“, wie Sohms Konjektur! Eine Nachprüfung dieser scharfen Ablehnung scheint mir immerhin nach allem, was wir bisher über die Kompetenz dieser Kritik gehört haben, nicht ganz aussichtslos zu sein, und so führe ich zunächst die beiden Stellen mit den Lesarten der Hss. vor:

1. Lex Rib. XXX, 1: „Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, quod si servus talis non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse possit, in iudicio respondeat ad interrogationis (interrogationes 2. 4. 5)“: „Sta tu“ [Konjektur Sohms, „sto et l.“ 4; „stabat l.“ 1. 2. 5, „stet l.“ 3; „stet et“ ohne „l. ei“ 9; „r. et sine“ 10; ganz anders 6. 7), et liceat ei sine tangano loquere et dicat: „Ego ignoro, utrum servus meus culpabilis an innocens ex hoc steterit“.

2. Lex Rib. LVIII, 8: „Si quis in iudicio interpellatus cartam per manibus habuerit, nulla ei mala ordine vel invasio requiratur, quia dum interpellatus (lies: „interpellatur“) respondit ad interrogationem: „Sta tu“ (so 2. 4. 5; „stau“ 1. 3. 8; „sto“ 11; „stat“ 9; „stet“ 6. 7. 10), et sine tangano loquatur et dicat: „Non malo ordine, sed per testamentum hoc teneo“.

In beiden Fällen erscheint der Beklagte vor Gericht und antwortet auf die Frage; im ersten Falle beruft er sich auf die Unzuverlässigkeit seines verbrecherischen Sklaven, dessentwegen er zur Rechenschaft gezogen ist, im zweiten auf eine Schenkungsurkunde; beide Beklagten erheben also Einspruch und beide erlangen die Befreiung vom „tangano“, dem Zwange. Vom Kläger ist in beiden Satzungen auch nicht ein Sterbenswörtchen zu finden. Die Antwort des Beklagten: „Sta tu“ ist an der ersten Stelle lediglich Konjekture Sohms; in der Haupth. 4 steht dafür „sto“; an der zweiten Stelle hat 4 mit 2. 5: „Sta tu“, 1. 3. 8 haben „stau“, 11 „sto“. Sohm¹⁾ sah in „Sta tu“ die an den „adversarius“ gerichteten Worte, um ihn vom Zwange abzuhalten; er schwankte indessen, ob die Frage vom Richter oder Kläger ausging²⁾, so daß alles unsicher bleibt. Brunner³⁾ hat dem Texte noch übler mitgespielt, denn seine Erklärung ist überhaupt ganz verkehrt; bei ihm ist „sta tu“ nicht die Antwort des Beklagten, sondern die Frage des Klägers, der garnicht erwähnt ist, und gerichtet ist diese Frage an den Beklagten, der in Wirklichkeit Subjekt ist und allein redet. Es ist gut, daß er gleich die Übersetzung dieser sonderbaren Frage hinzufügt; „sta tu?“ soll heißen: ob er zu Recht stehe? Der Imperativ soll eine Frage sein? Und wo steckt dann die Antwort? Seckel hatte ganz recht: der Nichtjurist findet noch größere Hemmungen, um solche Jurisprudenz des ersten Fachmanns auch nur zu verstehen. Wenn „respondeat“ nur auf den Beklagten gehen kann, dann kann „Sta tu“ unmöglich die Frage sein, unmöglich die Frage des nicht genannten Klägers, sondern es ist die Antwort des Beklagten, und dann wird die erste Person gefordert, und dann ist „sto“ der besten Hs. die richtige Lesart. Aber „sto“ hätte kein mittelalterlicher Schreiber verdorben, und die andern Schreiber ändern doch „stabat“, „stet“ oder lassen die Worte ganz aus. In dem Archetypus muß also eine barbarische Form gestanden haben, welche die meisten Abschreiber nicht verstanden. Da haben nun an der zweiten Stelle die 3 Hss. 1. 3. 8 „stau“, — in 1 ist dahinter ein Buchstabe ra-

1) Sohm, MG. LL. V, 221, n. 37: „verbis solemnibus 'sta tu' adversarius a tanganando arcetur“. In der karolingischen Rezension B fehlen die Worte an der ersten Stelle, an der zweiten steht: „stet“.

2) Sohm a. a. O.: „Utrum interrogatio, quae praecedit, iudicis an actoris sit, in dubio relinquo“.

3) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 345, A. 23. 346.

diert — und 1 ist im allgemeinen in vulgärerem Latein geschrieben als selbst 4; dieses liest mit 2. 5 hier: „Sta tu“; „sto“ hat 11, und „stat“ und „stet“ ändern minderwertige Hss. Durch „stau“ = „sto“ kommt zum ersten Mal Sinn in die beiden Satzungen: Der Beklagte antwortet im Gericht auf die Frage: „Stau“, ich bin zur Stelle, und spricht ohne Zwang im ersten Falle: „Ich weiß nicht, ob mein Sklave schuldig ist“, im zweiten: „Laut Urkunde habe ich den Besitz rechtmäßig erworben“; die Urkunde hält er in der Hand; er darf nicht tanganiert werden. Schon bei den Römern verwandelt sich „au“ häufig in „o“¹⁾; Gregor von Tours schrieb ziemlich häufig „clodus“ für „claudus“²⁾; hörte also ein Abschreiber ein „o“, so mußte er als gebildeter Mensch dafür „au“ schreiben, und er ist bisweilen gebildeter gewesen als es gut war, wie das noch heute vorkommen soll. Durch meine Erklärung wird der Sinn der beiden bisher völlig mißverstandenen Stellen ein ganz anderer.

Die Überlegenheit Beyerles findet in meiner Erklärung nur „die Verhänglichkeit des unbeirrten Kults von Hss.-Stambäumen“, und man weiß ja, daß solche Malereien auf ihn wirken, ungefähr wie das bekannte rote Tuch. Es liegt ja offenbar kein Anlaß vor, schreibt er ziemlich schnippisch, aus jedem verklagten Ribuarier einen Luther in Worms zu machen! Der Spott fällt auf ihn selbst zurück; der geschulte Jurist weiß nicht, daß frz. „ester“ = „stare“ noch heute in Frankreich der technische Ausdruck für das „Stehen“ vor Gericht ist, und bekanntlich hat sich das Verb überhaupt nur in dieser Bedeutung im Französischen gehalten. Der welsche Schreiber, behauptet B., hat nicht lateinisches „sto“ gehört und „stau“ geschrieben, sondern umgekehrt habe der Diktant von 4 das „stau“ der Vorlage französisch vokalisiert zu „sto“. Er liest also für Sohms „sta tu“ „stau“, gerade wie ich: erklärt es aber nicht als „sto“, nimmt es nicht für Latein. Aber was für eine Sprache ist es dann? „Offenbar“ ist „interrogationis stab“ zu lesen, fährt er fort, und so ändert er „stau“ in „stab“ um; die einen Hss., schreibt er, gebrauchten nämlich die oberdeutsche Form „stab“ („stabat“ 1. 2. 5), die ändern die niederdeutsche Wortform „stau“ (so 1. 3. 8 an der zweiten Stelle). Eigentlich ist die niederdeutsche Form freilich „staf“, und diese Schreibung wäre kaum mißzuverstehn gewesen. Der Beklagte antwortet also „ad

1) Vgl. Diez, Grammatik der romanischen Sprachen, Bonn 1836, I, S. 148.

2) Bonnet, Latin de Grégoire de Tours, S. 144.

interrogationis stab“ ohne Tangano; aber was das heißen soll, wissen die Götter. Etwa unser deutsches Substantiv „stab“, abhängig von dem lateinischen „ad“, also ein Akkusativ, und nun das ganze „Fragestab“? Nicht übel, aber an der zweiten Stelle steht „ad interrogationem“, und jedenfalls fehlt bei B.s Konjektur zu „respondeat“ die Antwort. Oder vielleicht ein deutscher Imperativ „stab“? Durch solche indiskrete Fragen will ich mir aber die Freude nicht verderben lassen, daß sich B. meine Konjektur „getrost“ aneignet und somit den Sohmschen Text ablehnt, auf den die deutsche Rechtswissenschaft bisher gebaut hatte. Falsch ist also meine Lesart nicht; sie ist richtig, falsch soll nur meine Übersetzung sein: „ich stehe“. Richtig soll seine Umdeutung: „Stab“ sein, die mir nun wieder reiner Unsinn zu sein scheint. So gehen die Meinungen auseinander; immerhin hat meine „falsche“ Übersetzung die Aufmerksamkeit auf den verdorbenen Sohmschen Text gelenkt.

Bezeichnend für den Tiefstand der Sohmschen Textkritik ist es, daß er einen in den meisten Hss. ausgelassenen, doch kurz vorher interpolierten Ausdruck sowohl an der richtigen Stelle bringt, wo ihn die vortreffliche Hs. 4 hat, als auch an der falschen mit der Mehrzahl der Hss. und dort wieder in der verderbtesten Form der schlechtesten Hss., daß er ihn in dieser Form zum Urtext rechnet und an der richtigen Stelle in Klammern schließt. Es ist die Satzung 58, 1, und ich habe zuerst auf die Dummheit aufmerksam gemacht (S. 340).

Wenn die Sohmsche Ausgabe, wie ich nachgewiesen habe, von Grund aus verfehlt ist, können selbstverständlich auch die Ansichten nicht bestehen, die der Bearbeiter einer so verfehlten Ausgabe über den Ursprung der Lex geäußert und andere ihm nachgeschrieben und zur Schulmeinung der heutigen Jurisprudenz erhoben haben. Es nimmt sich wunderlich aus, daß B. meine Textkritik als richtig anerkennt, dagegen alles ablehnt, was ich für den Ursprung der Lex in der Mitte des 8. Jahrh. beigebracht habe. Der Abstand meiner Ansicht von der bisherigen Schulmeinung der Fachwissenschaft ist allerdings ein gewaltiger; denn Sohm führt in seiner Zerlegung der Lex in vier Teile den ersten bis in den Anfang des 6. Jahrh. zurück, und auch Brunner meinte¹⁾, er reiche „vermutlich“ noch in das 6. Jahrh. hinauf, und setzte das c. 57 ff. eingeschobene Königsgesetz und den ganzen

1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 442 ff.

Schluß c. 65—89 unter Dagobert I. 629—634. Diese Ansicht der beiden Koryphäen der deutschen Rechtsgeschichte ist B.s Leuchte in der Finsternis. „Die Lex Ribuariorum“, schreibt Beyerle, „ist also und bleibt uns eins der ältesten Denkmäler germanischen Rechts“. Er widerlegt nach einander alle Argumente, die ich für das Gegenteil beigebracht habe. Eigene Ansichten über die Entstehung wie bei den beiden andern Gesetzen hat er nicht vorgebracht. Hatten ihm bei diesen die beiden Spezialarbeiten Brunners das Material geliefert, das er so erfolgreich weiter ausgebaut hatte, so fehlte ihm für die Lex Rib. eine solche Studie des Meisters, und ohne diese ist er hilflos.

Die Grundlage für seine hohe Einschätzung des Alters der Lex hatte Brunner durch die Annahme gewonnen, daß sie nur in einer karolingischen Bearbeitung des 8. Jahrh. erhalten, und die ältere Textform verloren sei, wodurch alle Merkmale der späteren Entstehung dem Überarbeiter aufgebürdet werden konnten. Diese Ansicht hat er, wie B. mir vorhält, „in seiner vorsichtig abwägenden Art“ formuliert, und ich erhalte einen Tadel, daß ich es nicht für nötig befunden habe, auf diese Argumentation näher einzugehen. Erhalten sind nun bereits zwei Texte, ein vulgärer A und ein sprachlich gebesserter B; Brunners Annahme würde zu diesen beiden noch einen dritten mehr vulgären fügen, die bekannte verlorene Quelle, ohne die er nun einmal nicht auskommen konnte. Nun ist der Sohmsche erste Text A schon so barbarisch abgefaßt, daß ich mir den Kopf zerbreche, wie der verlorene barbarische ausgesehen haben sollte, und vom A-Texte sind 11 Hss. erhalten, vom karolingischen B-Texte nicht weniger als 23. Am Interesse der Abschreiber scheint es also nicht gefehlt zu haben, und doch ist keine Spur von der angeblich dritten noch älteren Form auf uns gekommen. Die Begründung der Annahme ist wohl aber überhaupt die schwächste, die sich Brunner geleistet hat, und allerhand haben wir ja von seiner Methode schon zu hören bekommen. Die „Gleichförmigkeit“ der überlieferten zwei Texte, schreibt er, mache es „wahrscheinlich“, daß die Lex nur in einer karolingischen Bearbeitung erhalten und eine dritte ältere Textform verloren sei, und er behauptet, daß der erhaltene Text A auf ähnlichem Wege wie die Lex Salica emendata entstanden sei. Durch solche Vergleiche läßt sich natürlich alles Mögliche beweisen, und über die Entstehung der Emendata der Lex Salica wissen wir leider ebenso-

wenig etwas, wie aus Brunners eigenem Handbuch (I, 429) zu ersehen ist.

Zum Glück kann Brunner mit einem handschriftlichen Zeugnis aufwarten: in einer der „wichtigsten“ Hss., wie er schreibt, in der Wiener Hs. 502, s. IX = A 5 bei Sohm, ist die Lex überschrieben: „In nomine trino divino incipit pactus legis Ribuariae, qui tēporipus Karoli renovatus est“. Das ist Wasser auf die Mühle B.s; diese Überschrift, schreibt er, „scheine“ von der karolingischen Emendata Kunde zu geben. Diese Hs. 5 soll eine der wichtigsten sein? Der Herausgeber Sohm weiß davon rein gar nichts, und daß er ihr die 5. Stelle gab und sie vor den überarbeiteten Lupus-Hss. 6. 7 einreichte, die für die Textkritik so gut wie wertlos sind, scheint nicht für Brunners Ansicht zu sprechen. Diese angeblich zu den wichtigsten gehörige Hs. läßt die Satzungen 36, 11. 12 an ihrem Platze aus und schiebt sie nach c. 64 als c. 70 ein; c. 82 und der letzte Satz des Textes in c. 89 fehlen ganz; dafür ist nach c. 29 eine ganz neue Satzung über die Brandstiftung eines Sklaven eingeschoben und am Schlusse von c. 42 sind sogar nicht weniger als drei neue Satzungen interpoliert; vorher 42, 1 ist ein Satz aus c. 76 zugesetzt. Das ist alles aus Sohms Ausgabe auf den ersten Blick zu ersehen. Als eine der unwichtigsten Hss. hatte ich sie schon in meinem Buche charakterisiert (S. 339), und zu den wichtigsten hat sie Brunner nur befördert, weil sie das einzige handschriftliche Zeugnis für seine ganz willkürliche Annahme bildete. Sie ist, wie ich nachwies, mit den Hss. 1—3 nahe verwandt, die Sohm zu Unrecht vorangestellt hat, während 4 an diese Stelle gehört; mit diesen Hss. hat sie gemeinsame Fehler, und was sie über ihre Verwandtschaft hinaus an Eigenem bietet, ist nichts wert, ist ebenso interpoliert, wie die obigen drei Kapitel. Dazu gehört die obige Überschrift, die eine offenbare Erfindung des Schreibers 5 ist, denn daß die Barbarei des erhaltenen A-Textes zu der Renaissance Karls d. Gr. nicht stimmt, lehrt doch wohl der Augenschein. Die Bezeichnung „Pactus“ für unsere Lex findet sich sonst in keiner Hs.; wohl aber hat Abt Regino von Prüm um 900 in seiner Schrift: „De ecclesiasticis disciplinis“¹⁾ I, 405, eine der Lex Rib. c. 58 entnommene Satzung: „Ex Pacto“ überschrieben und auch sein Text stimmt mit A 5²⁾.

1) Migne, „Patr. Lat.“ 132, S. 271.

2) L. Rib. 58, 1: „secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit“ [„s. l. R. qua ecclesiae vivunt“ Regino; „secundum Romanam qui ecclesiae vivunt“ A 5.

Die wichtigste Hs., die nach meiner Untersuchung dem Texte zugrunde zu legen gewesen wäre, München 4115, hat die Überschrift: „In nomine Dei summi incipit lex Ribuariae, constituta a Francis“. Diese zugleich älteste Hs., die Sohm dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrh. zuteilt, und die demnach vielleicht noch unter Karls d. Gr. Regierung geschrieben ist, nennt also nicht dessen Namen, weiß nichts von einer Erneuerung des Gesetzes, sondern schreibt die Abfassung allgemein den Franken zu, und der Text, den sie enthält, ist der ursprüngliche, ist keine karolingische Emendata.

Da ich es nicht für nötig befunden hatte, auf Brunners Argumentation näher einzugehen, kann sie B. getrost als Grundlage benutzen und braucht gar nicht einmal erst die Sohmsche Ausgabe nachzuschlagen, aus der er den Irrtum sofort ersehen hätte. Ist aber Sohms A-Text eine karolingische Emendata, dann, schließt B. weiter, entfallen alle Folgerungen sprachlicher Art für die Entstehungszeit der Lex, und alle Sorgen dieser Kritik sind auf einmal geschwunden. Dafür erhält nun auch Brunner seinen Dank. Er hatte zugegeben, daß auch im ersten Teil die Lex Salica benutzt ist, womit die wichtigste Sprosse auf der Leiter zum hohen Alter der Lex zerbrochen wurde. Das war unklug, und B. belehrt ihn, daß der erste Teil mit seinem durch 12 teilbaren Bußsystem einer älteren Zeit entstammen „muß“ als der zweite mit den salischen „Dezimalquoten“. So wird dieser Fehltritt Brunners schnell berichtigt, lediglich mit Bußzahlen! Von seinem ersten Teil hatte Sohm behauptet; daß er in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, vielleicht schon unter Theuderich I. zur Aufzeichnung gelangt sei. In die gleiche Zeit, wie die Lex Salica, wollte er ihn nicht setzen, aber von seinem hohen Alter war er doch überzeugt, und so wählte er Chlodovechs Sohn.

Bußzahlen sind für die Juristen das beliebteste Beweismaterial, da sie sofort in die Augen fallen und jedes tiefere Eindringen in den Wortlaut der Gesetze ersparen. Ausnahmen von der Regel gibt es, und wie ich schon in meinem Buche (S. 384) hervorhob, hatte bereits v. Daniels¹⁾ die Entlehnungen aus anderen Gesetzen richtig erkannt und die schiefen Ansichten seiner Vorgänger widerlegt. B. aber verharret durchaus auf dem alten Standpunkt und lehnt alles ab, was ich über die Mosaikarbeit dieser

1) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgesch. (1859), I, 253.

Lex beigebracht habe. Sohm¹⁾ selbst hatte zugegeben, daß an einigen Stellen der Ausdruck der Lex Rib. mit dem der Lex Salica der nämliche ist, auch die Ordnung des Stoffes in beiden ungefähr die nämliche ist. Er hatte speziell Lex Rib. c. 5, mit Lex Sal. 29 verglichen und festgestellt, daß sich in beiden Gesetzen Verstümmelungen von Hand, Daumen, Finger, Fuß in gleicher Reihenfolge folgen, und wenn die Rib. 6 die Kastration anschließt, diese auch in Lex Sal. 29 den Schluß bildet; ja Lex Rib. 5 und Lex Sal. 29 haben dieselbe Überschrift „De debilitatibus“. In beiden Gesetzen ist die höhere Buße des 2. Fingers in derselben Weise begründet²⁾. Alle diese Übereinstimmungen, behauptet Sohm, lassen sich aus der unter den beiden fränkischen Stämmen obwaltenden Verwandtschaft ihres Rechts erklären, sie kämen ganz von selbst, wenn in „ungefähr“ derselben Zeit derselbe Stoff zu demselben Zwecke bearbeitet würde, und gerade auch in solchen Äußerlichkeiten habe sich „die innere Verwandtschaft unserer Volksrechte“ deutlich bekundet.

Wenn man mit solchen Vorstellungen von der „inneren Verwandtschaft“ unserer Volksrechte an die Kritik dieser Leges herantritt, hat man sich natürlich von vornherein den Weg verbaut, und die Lex Rib. rückt ungefähr in dieselbe Zeit wie die Lex Sal. vor.

Lex Rib. 15 entspricht Lex Sal. 41, 1. 2; in beiden Gesetzen handelt es sich um die Verbergung der Leiche eines getöteten Freien, in der Rib.: „cum ramo aut callis vel in pucio seu in quacumque libet loco“, in der Sal. an denselben Örtlichkeiten, nur ist hier noch „aqua“ hinter „puteum“ zugesetzt, welches in der Rib. durch das folgende „quacumque“ verloren gegangen und als wertlose Konjektur des Lupus in den Hs. 6. 7 aus Sohms Text wieder zu streichen ist (Kr. 342). „Callis“, wie die Rib., hat in der Lex Salica nur die Hs. 4, die wie ich in meinem Buche nachgewiesen hatte (S. 343), in der Tat dem in der Rib. benutzten Exemplar am nächsten verwandt war. Hier liegt doch wohl die Abhängigkeit der Rib. von der Sal. ganz klar zutage, und wer gegen ein solches Beweismaterial, selbst nachdem Brunner von Sohm abgerückt ist, noch mit den geliebten Bußzahlen ankommen will, der will eben nicht sehen oder kann nicht sehen,

1) Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuariorum (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1866, V, 391).

2) Lex Rib. V, 7: „Si secundo digito, unde sagittatur“. Lex Sal. 29, 5: „Si secundo vero digito, id est, unde sagittatur“.

den wird kein Kritiker belehren, mit dem ist jede Erörterung nutzlos. Selbst Sohm hat in seiner Ausgabe (S. 186) für diese Stelle die Abhängigkeit von der Lex Salica mit einem „fortasse“ zugegeben. Den getöteten Freien nennt die Lex Salica 41,1: „Franco aut barbarum, qui legem Salega vivit“; den „Ribuaris“, den die Lex Rib. 15 nennt, kennt sie noch nicht.

Die Benutzung der Lex Salica erstreckt sich also auf die ganze Lex Rib.¹⁾, und ein älterer erster Teil, wo sie nicht benutzt wäre, darf nicht abgetrennt werden. Aber allerdings hat der Gesetzgeber die Körperverletzungen als die Hauptsache vorausgenommen, wie es auch in andern solchen Leges zu beobachten ist, und erst nach diesem strafrechtlichen Teil trägt er von c. 32 an den übrigen Inhalt der Lex Salica von I, 1, dem „mannire“ an nach, indem er sogar mit den Kapitelzahlen der Quelle, soweit es möglich war, gleichen Schritt zu halten sucht. Dieser von mir zuerst festgestellte Parallelismus muß beabsichtigt sein, und dann war es eben eine schwere Verirrung nach c. 31 einen Abschnitt zu machen, wie man es bisher allgemein getan hat.

Selbstverständlich sind auch diesem Gesetze im Laufe der Zeiten Novellen zugefügt worden, und diese standen schon in dem Archetypus unserer gesamten Überlieferung. Als Novelle sofort zu erkennen waren die Wergelder fremder Stammesgenossen, wie die der Friesen und Sachsen 36,4; denn sie setzen Karls d. Gr. Unterwerfung friesischer und sächsischer Bevölkerung voraus. War dies, wie mir B. vorhält, längst bekannt, so muß er doch hinzufügen, daß „höchstens“ ihr Umfang streitig sein kann, und diesen Umfang habe ich zuerst bestimmt: hier bringt meine Forschung durchaus Unbekanntes. Ich hatte nämlich nachgewiesen (S. 335), daß dieser ganze Abschnitt von den Wergeldern 36,1—9, in die Gesetzgebung von den Frauen hineingeraten ist, daß vorher wie nachher von den Frauen gehandelt wird, und in diese Umgebung passen die verschiedenen Totschläge von Franken und andern Ankömmlingen, auch von Geistlichen in aufsteigender Linie

1) Zu meiner Freude sehe ich eben, daß eine ähnliche Beobachtung schon R. Loening, *Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen* 1880, S. 110, angestellt hat, der mit Recht bemerkt, es sei nicht denkbar, daß die Ribuarier zu einer Zeit, als das umfassende salische Gesetzbuch bereits vorlag, sich mit einer so mageren Aufzählung der Bußfälle, wie sie in Tit. 1—31 enthalten ist, sollten begnügt haben. Ganz unabhängig von ihm schrieb ich Kr. 334 das Gleiche mit andern Worten.

von niedern Klerikern bis zum Bischof doch wie die Faust auf das Auge. Wenn also Brunner (I, 445²) die Abfassung der Lex vor dem Tode Dagoberts I. (639) gerade mit Hilfe einer dieser Wergeldsatzungen, der Buße für den getöteten Kleriker 36, 5, begründen wollte, die für die „ältere“ merowingische Zeit sprechen sollte, so hatten ihn seine geliebten Bußzahlen wieder einmal in die Irre geführt. Da kommt nun B. und versichert treuherzig: das Romanenwergeld des Klerikers ist „wirklich“ fürs 8. Jahrh. im Rheinlande kaum mehr zu erklären. Wirklich? Weshalb so gedrückt? Das ist ja einfach herrlich; damit wären wir wieder in die „ältere“ merowingische Zeit vorgerückt.

Novellen sind auch noch im weiteren Texte zu bemerken, und besonders fällt auf, daß gegen den Schluß die Satzungen c. 84 und 85 ziemlich wörtlich aus der Lex Salica LI, 1 und LV, 1. 2 abgeschrieben sind, die in c. 51 und 54 schon einmal begegneten, und hier bewies die Übereinstimmung in der Kapitelzählung die Zugehörigkeit zum ursprünglichen Text. Die Dubletten stimmen im Ausdruck nicht überein¹), und auch der Inhalt weist Abweichungen auf. Es sind also auch hier Satzungen später nachgetragen worden, ohne daß man ahnte, daß sie bereits vorausgenommen waren.

Eine größere Anzahl von Zusätzen und Abänderungen brachte der Lex das Zusatzkapitular Karls d. Gr. von 803²) und dort geht die alte Kapitelzählung bis c. 72, das in der Ausgabe ebenso gezählt wird. Bis dahin stimmte also das benutzte Exemplar mit unserer heutigen Überlieferung überein. Diese Novellen sind in die erhaltenen Hss. nicht übergegangen.

Die aus der Überschrift einer interpolierten und ganz unwichtigen Hs. hergeleitete Annahme Brunners, daß uns die Lex nur in einer Überarbeitung Karls d. Gr. erhalten sei, in die also, wie wir eben sahen, nicht einmal die Zusätze und Abänderungen Karls d. Gr. im Kapitular Aufnahme gefunden hätten, hatte nicht viel Wert, wenn nicht auch noch Spuren der älteren verlorenen Textform aufgefunden wurden, und wiederum hatte Brunner wie bei dem verschollenen merowingischen Königsgesetz das Glück, auch solche kostbaren Überreste zur Bestätigung seiner Annahme zu entdecken. In der wichtigsten Hs. A 4 enthält das Kapitelverzeichnis nach c. 56 (LVII A 4) die beiden Rubriken

1) L. Sal. LV, 1 „in terra mittatur“ wird L. Rib. 54 mit „humitur“, c. 85 mit dem gewöhnlichen Schullatein „sepiatur“ wiedergegeben.

2) MG., Capit. I, 118.

(LVIII) „De aroen“ und (LVIII) „De testamentis regum“, für welche in keiner Hs. an dieser Stelle ein Text erhalten zu sein scheint. Sohm¹⁾ hatte angenommen, daß der Text verloren sei und sich nur noch Trümmer in L. Rib. 60, 2—8 erhalten hätten; diese beiden Rubriken sollten dann die Spuren der älteren verlorenen Textform sein, auf welche Brunner seine Annahme gebaut hat. Aber schon Sohm selbst hatte in der Vorrede zur Ausgabe seine Vermutung ausdrücklich zurückgezogen, so daß Brunner ein wenig zu spät kam. Sohm war inzwischen zu der Ansicht gelangt, daß keine Lücke vorliege, sondern die Einschlebung einer Novelle an der Verwirrung Schuld sei.

Die erste Rubrik „aroen“ entspricht dem Titel 61 der Lex Salica: „De charoena“. Das ist der Raub aus der Hand des Besitzers der Sache, und steht hinter L. Rib. 56 (LVII A 4) „De alodis“, dem Kapitel 59 der L. Salica, das dieselbe Überschrift trägt. Die andere Rubrik „De testamentis regum“ hat in der Lex Salica keine Parallele, stimmt dagegen augenscheinlich zum Text von L. Rib. 60, 3. 6. 7, wo ebenfalls von den „testamenta regum“ und Eigentumsvergehen die Rede ist; da nun die vorhergehende Satzung 60, 2 ähnlich wie die aroena-Rubrik die Beraubung eines Genossen ahndet, ist Sohms Ansicht beizustimmen, daß der Text der beiden Rubriken garnicht verloren ist, sondern in c. 60, 2—8 steht. Diese Satzungen, meint nun Sohm, seien ursprünglich unmittelbar auf c. 56 gefolgt und nur durch die spätere Einschlebung eines merowingischen Königsgesetzes in 57—59. 60, 1 von ihrem richtigen Platz verdrängt worden.

Im Texte der Hs. 4 sind nach c. 56 (LVII in A 4) 4 Zeilen und dann noch eine ganze Seite freigelassen. Der Schreiber hatte schon die Kapitelzahl LVIII geschrieben, und sein c. LX entspricht c. 57 der Ausgabe; die beiden fehlenden Kapitel zählt er also mit; ebenso sind in der Hs. B 1 des karolingischen Textes, St. Gallen 338, saec. X, nach c. 56 (dort 58) 1½ Seiten für die beiden im Kapitelverzeichnis zugesetzten Rubriken freigelassen. Es hat also die Absicht bestanden, auch im Texte die Satzungen in der Reihenfolge des Kapitelverzeichnisses c. 56. 60, 2 ff. folgen zu lassen; die Schreiber haben sich aber anders besonnen und die Novelle vorweggenommen, die im Kapitelverzeichnis dahinter steht. Würde man mit Brunner eine Lücke im Text annehmen, so würde man Dubletten zu c. 60, 3. 6. 7 schaffen, wie Sohm richtig gesehen hat.

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 386. 387.

Vergleichen wir nun das Kapitelverzeichnis von A 4 genau mit dem Texte, so zeigt die folgende Gegenüberstellung beider:

| Kapitelverzeichnis A 4 | Sohms Text |
|--|--------------|
| LVII. De alodis = L. Sal. c. 59 | c. 56 |
| LVIII. De aroen = L. Sal. c. 61 | c. 60, 2 |
| LIX. De testamentis regum | c. 60, 3 ff. |
| LX. De libertis a domno ante regem dimissis | c. 57 |
| LXI. De tabulariis | c. 58 |
| LXII. De vinditionibus | c. 59 |
| LXIII. De traditionibus et testibus adhibendis | c. 60, 1 |
| LXIV. De libertis secundum legem Romanam | c. 61, |

daß von den auf die beiden überschüssigen Rubriken folgenden vier Rubriken, die ich eingeklammert habe, die letzte, c. LXIII in A 4, keineswegs den Inhalt des entsprechenden c. 60 der Sohmschen Ausgabe erschöpft, sondern gerade nur bis zum Schluß der ersten Satzung von den „testes“ reicht. Es fehlen also im Kapitelverzeichnis gerade die Satzungen c. 60, 2 ff. des Sohmschen Textes; dafür sind dann die beiden Rubriken LVIII, LIX der Zählung von A 4 überschüssig. Die Rechnung gleicht sich mithin aus, und der Beweis für die Richtigkeit der zweiten Annahme Sohms ist geführt: die Kapitel sind im Text von ihrem ursprünglichen Platze abgedrängt, und hinter 60, 1 (LXIII in A 4) geraten. Wenn die beste Hs. A 4 nach c. 56 (= LVII A 4) noch Raum für sie frei läßt, ohne den Text dort zu geben, so waren sie in der Vorlage vielleicht von dem Interpolator ausgeradiert. Klar erwiesen ist, daß das Kapitelverzeichnis von A 4 sich noch im ursprünglichen Zustande befindet, wie auch das von A 5¹⁾ und B 1, während die andern Hss. die beiden Rubriken bereits gestrichen haben. Die Störung ist, wie Sohm richtig erklärt hatte, durch die Einschiebung des Königsgesetzes c. 57 ff. (= LX ff. in A 4) verursacht worden, und von der Spur eines älteren verlorenen Textes kann keine Rede sein. Dieses Königsgesetz setzte nun Sohm unter Childebert II. († 596)²⁾.

Hier trennen sich unsere Wege. Eine Novelle kann natürlich nicht älter sein als der Urtext, und in diesen ist sie eingeschachtelt vor den beiden überschüssigen Kapiteln 60, 2 ff., im Kapitelverzeichnis A 4 hinter LVIII „De aroen“ und LIX „De testa-

1) Vgl. E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886, S. 71.

2) „Etwas später“ Breßlau, Forschungen z. deutsch. Gesch. (1886) 26, 17.

mentis“; der letztere Ausdruck läßt sich aber zeitlich ziemlich fest bestimmen. Man hüte sich nämlich unter diesen Testamenten die letzten Willen der Könige zu verstehen. Testament hat hier vielmehr die allgemeine Bedeutung von Urkunde, wie der zugehörige Text c. 60, 3 ff. (LXIV in A 4) ausweist. Zu Childeberts II. Zeit hätte aber noch kein Mensch unter „testamentum“ etwas anderes verstanden als den letzten Willen der Römer. Die La nennt die Urkunde „charta“, und „testamentum“ begegnet dort überhaupt nicht; die Lb schreibt einmal XV, 10: „aut donationem aut testamentum“, und Merkel verweist in der Note auf „testamentum vindicionis“ in L. Rib. 59, 1, aber zu unrecht; neben der Schenkung kann das Testament nur den letzten Willen bezeichnen. In der Novelle der Rib., kommt aber das Wort so häufig in der umfassenden Bedeutung vor, daß über die späte Entstehung kein Zweifel sein kann.

Das älteste mir bekannte Zeugnis für die neue Bedeutung ist die Urkunde Karlmanns von 746¹⁾ über die Schenkung einer Villa an Malmédy und Stavelot mit der Unterschrift: „Ego Hildradus cancellarius rogatus hoc testamentum scripsi et subscripsi.“ Es handelt sich hier um eine Schenkungsurkunde und in einer Urkunde Karl Martells von 741 steht dafür „hanc epistolam donationis.“ Der Begriff hat sich aus der Versicherung entwickelt, daß die Schenkungsurkunde Gesetzeskraft gleich einem Testament haben sollte, wie aus den Urkunden Pippins von 706 ff. zu ersehen ist²⁾, und man spricht dann von einer „cartula“ oder „carta testamenti“ und kürzt „hoc testamentum“³⁾. In der L. Rib. 59, 1 ist die Bedeutung schon von der Schenkungsurkunde auf den Verkauf: „testamentum vindicionis“ ausgedehnt, und in den Quellen des 9. Jahrh. sind „testamenta“ völlig gleichbedeutend mit „chartae“⁴⁾. Es war ein Unding, die Novelle der L. Rib. unter Childebert II. zu setzen; sie gehört schon wegen des „testamentum“ dem 8. Jahrh. an und zeigt Verwandtschaft mit dem Urkundenwesen der Söhne Karl Martells, mit welchem sich noch mancherlei Berührungspunkte finden werden. Auch der Cancellarius in dieser Urkunde ist zu beachten, worauf ich noch zurückkomme.

1) Pertz, Dipl. I, 102.

2) Pertz, Dipl. S. 95 ff., Urkk. von 706: „sed praesens confirmatio ad instar testamenti cum stipulatione adnixa omni tempore firma stabilitate capiat firmitatem.“

3) Pertz, Dipl. S. 96, Urk. Arnulfs, Sohn Drogos, von 715/6 zuerst „per hanc cartulam testamenti“ und dann „hoc testamentum“.

4) Vgl. z. B. Levisons Register SS. rer. Merov. V, 832.

Die Lex Ribuariorum ist im Grunde nur eine neue Redaktion der Lex Salica und bei der Bedeutung, welche dieses Verhältnis auch für die Kritik des ältesten fränkischen Gesetzes hat, hätte man wohl erwarten können, daß sich die Juristen mit dieser Frage ein wenig beschäftigten. Es ist aber von dieser Seite so gut wie nichts geschehen, und meine Untersuchung (S. 343) hat zuerst dargetan, daß das benutzte Exemplar den ältesten Text in der Form von Hessels Hs. 4 enthielt. B. eignet sich mein Ergebnis, wie gewöhnlich, als ein längst bekanntes an, um sogleich wieder den Spieß gegen mich zu kehren. Durch den Nachweis dieser Benutzung, schreibt er, widerlege ich „vollends“ meine eigene Hypothese; „so schweigsam“ gleite ich über diesen Widerspruch hinweg, nachdem ich den cod. 1 für den chlodoveischen Urtext gehalten hätte(!), was doch Zweifel an der „Ausgereiftheit“ meiner Hypothesen aufkommen lasse, zumal da wiederum ich den Nachweis liefere, daß vor 728 bereits die dritte Textform der L. Sal. bei amtlichen Gesetzesredaktionen benutzt sei. „Demnach möchte man Pippin schon fast für einen Monumentisten halten“, höhnt er, der natürlich die antiquierteste Textform, mit sicherem Blick erkennt und sie 742/51 seiner Gesetzesausgabe zugrunde legt. An so schneidenden Ergüssen darf ich wohl stolz vorübergehen. Niemals bin ich in meinem langen Leben Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen, und Hauck schrieb mir einmal: „Wo Sie gearbeitet haben, ist fester Boden.“ Selbstverständlich konnten spätere Gesetzgeber gerade so gut die Lex Salica in der ältesten Form benutzen, wie wir sie heute benutzen, denn die Hss., die wir heute haben, hatten sie auch; aber der Ribuarier hat eben nicht die Hs. 1 benutzt, sondern einen dem entartetsten Text 4 ähnlichen Kodex. Wenn er die Mängel der ganz anders geordneten und ziemlich fehlerhaften dritten Textform in 99 Titeln erkannt hatte und sich dafür lieber an die alte Textform in 65 Titeln hielt, so gehörte dazu kein besonderer Scharfblick; wer aber noch heute, nachdem ich die Unzulänglichkeit dieser Überarbeitung des Langen und Breiten auseinandergesetzt habe¹⁾, nichts davon weiß, der wird sich nur damit entschuldigen können, daß er ein — „Fachmann“ sei. Solche „Fachmänner“ nur konnten gegen meinen wohlbegründeten Beweis von der Entstehung des Gesetzes im 8. Jahrh. derartige Einwände erheben, wie sie B. erhoben hat, die mit wissenschaftlicher Kritik nichts zu tun haben.

1) NA. 40, 553 ff. über die A-Form Krammers, vgl. S. 517, A. 4.

Ja, B. überlegt nicht einmal, daß er das, was er von der Beschaffenheit der benutzten Hs. weiß, erst durch meine Untersuchung weiß.

Wer aber die antiquiertesten Formen stets hartnäckig „mit sicherem Blick“ verkennt, wie B. und andere, muß natürlich auch über die anderen Entlehnungen des Gesetzgebers anders denken als „ein Monumentist“. Was ich über „Entlehnungen“ aus der La, bezw. dem Pactus und vollends der Lb behauptete, schreibt er, entbehrt „einstweilen“ „jeder näheren Begründung“, und „getrost“ überläßt er es dem „Fachkundigen“, „sich an der Hand der Texte selbst sein Urteil zu bilden“. Also „einstweilen“! Man beachte die „vorsichtig abwägende“ Art meines Kritikers, mit der er um den heißen Brei herumgeht. Beide benutzten Gesetze stammen aus der Zeit Karl Martells, und stimmt meine Meinung, und nicht bloß meine, dann ist alles verkehrt, was der Rezensent meines Buches zur Sache geschrieben hat.

Die Frage nach der gegenseitigen Abhängigkeit der drei Leges, der La, Lb und L. Rib., ist selbstverständlich für die ganze Kritik dieser sog. Volksgesetze von großer Bedeutung, und auch v. Schwind¹⁾ hat sich schon mit ihr beschäftigt, aber bei seinen geringen Erfahrungen auf diesem Gebiete konnte seine Untersuchung zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen (Kr. 200 A.). Die Lex Rib. beginnt im 1. Kapitel mit den Schlägen und steht damit an der Spitze der Leges-Reihe der Sachsen, Thüringer, Friesen, Chamaiven, der auf der anderen Seite Lex Salica, Edikt Rothari, La und Lb gegenüber stehen. Welche von beiden Reihen die ältere ist, ist ja wohl nicht gerade schwer zu erkennen. Gleich die zweite Satzung gibt eine streng juristische Handhabe, was leider noch kein Fachkundiger bemerkt hat, und zum leichteren Verständnis gebe ich den Text der drei Leges in der Reihenfolge ihrer Entwicklung:

| La 57, 2 | Lb IV, 2 | L. Rib. c. 2 |
|--|--|--|
| Si autem sanguinem fuderit, sic ut terra tangat, conponat solido uno et semis. | Si in eum sanguinem fuderit [quod plotrunc vocant fehlen A 1. 2. B 6], solido 1 et semis conponat. | <i>Si quis ingenuus ingenuum percusserit, ut sanguis exeat, terra tangat, bis novem solidos culpabilis iudicetur. Aut si negaverit, cum sex iuret.</i> |

1) v. Schwind, NA. 33, 685 ff.

Es wird nötig sein, noch die entsprechende Satzung der Lex Salica hinzuzuziehen, der gemeinsamen Mutter aller unserer Leges, die besonders auch der Rib. als Rahmen gedient hat:

L. Sal. XVII, 6: *Si quis ingenuus ingenuum de fuste percusserit, ut sanguis non exeat.* — —

Ib. XVII, 5: *Si quis hominem plagaverit, ita ut sanguis in terra cadat.* — —

Den Tatbestand des blutigen Schlages hat also die Rib. der Lex Salica entnommen, wie es sich für das neue Frankengesetz geziemte, aber die hinzugekommene nähere Bestimmung: „terra tangat“ stammt aus der La. Denn die Lex Salica liest: „in terra cadat“, und völlig neu ist der Zusatz: „aut si negaverit, cum sex iuret“, der hernach in dieser Lex fortwährend wiederkehrt. Die Rib. allein setzt also neben die Bußzahlen sorgfältig die entsprechenden Zahlen der Eideshelfer, mit welchen der Reinigungseid zu leisten war, und weder die La tut dies noch die Lb. Erst ganz spät in den Novellen treten in der La, c. 86, Bestimmungen über die Eideshelferzahlen auf¹⁾, und eine generelle Bestimmung über die verschiedenen Zahlen hat überhaupt erst die karolingische Fassung der La c. VI eingeschoben: „De iuratoribus, quales vel quantos iuratores secundum ewa homo habere debet“. Hier hat schon der treffliche Merkel die Beobachtung gemacht, daß die Zunahme der Bestimmungen über die Zahl der Eideshelfer auf die spätere Entstehung hinweise²⁾. Die Lb I, 3 hat die Bestimmungen über die Eideshelferzahlen, die erst in der karolingischen Fassung der La interpoliert sind, bereits im Texte³⁾. Sollte wirklich angesichts dieser Sachlage jemand den Mut haben, zu behaupten, die Entwicklung habe sich umgekehrt vollzogen; die sechs Eideshelfer gehörten zur ursprünglichen Satzung und seien in der La sowohl wie in der Lb, aber auch schon in der Urquelle, der Lex Salica, gestrichen worden? Damit ist aber meine Behauptung, die Lex Rib. sei das jüngste der drei Gesetze, bereits voll und ganz bewiesen, und hier handelt es sich um ein streng juristisches Argument, das eigentlich auch auf fachkundiger Seite Eindruck machen müßte.

Die Stellen, an denen sich Entlehnungen aus der La und Lb

1) Vgl. Kr. S. 331.

2) Merkel, LL. III, 18. n. 70: „Quo magis varia de sacramentalium numero praecepta obveniunt, quibus iuramentum purgatorium ad doctrinam iuris redigatur, eo certius huiusmodi leges ad posteriora tempora referri possunt“.

3) Vgl. Kr. S. 331.

finden, hatte ich in meinem Buche, S. 334, A. 5, zusammengestellt, so daß also jeder selbst nachschlagen und sich ein Urteil bilden konnte; da aber, wie ich jetzt sehe, mancher auch dazu noch zu bequem ist, muß ich schon selbst in die „nähere Begründung“ eintreten. Im allgemeinen fand der ribuarische Gesetzgeber alles, was er brauchte, und noch viel mehr in der Lex Salica, der er ein zweites Frankengesetz an die Seite setzen sollte. Es kann sich also bei der Heranziehung der beiden anderen Gesetze nur um Ausfüllung von Lücken und bestimmterer Formulierung von Satzungen handeln. Über Abschneiden von Ohr und Nase und Blendung war im Urtext der Lex Salica überhaupt nichts zu finden, und hier hat nun die alamannische Gesetzgebung dem Gesetzgeber gute Dienste geleistet. Bezüglich des Ohres hat das Pactus-Fragment II, 3. 4 als Vorlage gedient, wo allein die Worte „ut audire non possit“ zu finden waren; die La 57,8 faßt sich kürzer. Für die Verstümmelung der Nase dagegen wurde die La 57,16 zugezogen: „ut muccus continere non possit“, woraus die Rib.: „ut muccare non possit“ macht. Bei der Blendung erinnert „visum“ an La 57,13, „restiterit“ an Pactus II,1. Für die Gefährdung eines Menschen durch Brandstiftung L. Rib. XVII,1 war die L. Sal. 16,1 die Quelle, die noch „dormientes“ hinzufügt; die La 76,1 hat dafür „in nocte“, und „per noctem“ fügt die Rib. hinzu. Wie der Gesetzgeber mit der Sprache rang, zeigt L. Rib. LXV,1 vom Ausbleiben beim gesetzlichen Aufgebot, wofür ein Vorgang nicht zur Verfügung stand. Wenn er die Verfehlung in der Weise beschreibt, der Delinquent sei „in utilitatem regis“ oder zum Heereszug („hoste“) oder „in reliquam utilitatem“ entboten gewesen und nicht erschienen „et minime adimpleverit“, so hatte er die Beschreibung der Rebellion des Herzogssohnes gegen den Vater La XXXV,1 vor Augen, und besonders die Beschreibung des noch regierungstüchtigen Herzogs: „et utilitatem regis potest facere“ — utilitatem regis implere“. Endlich bringt die Rib. LXIX,2 in stark zusammengezogener Fassung die beiden Satzungen vom Verwandtenmorde und den unerlaubten Ehen: beide sind, wie wir oben sahen (S.100.139), dem römischen Rechte entnommen, beide sind in den deutschen Rechten Novellen, beide finden sich zusammen nur in einer Lex, der La 39.40, wo sie durch eigene Überschriften sofort in die Augen fallen. Der Verf. der L. Rib. hat also die La von 718 benutzt, und in seinem Exemplare standen auch schon Novellen, wie in unserer heutigen Überlieferung.

Diente die La zur Ergänzung der L. Salica, so befand sich

die Lb in noch weiterem Abstände, denn sie konnte doch wiederum nur zur Ergänzung der beiden älteren Gesetze dienen, und in dieser Beziehung hat sie zwei nicht unwesentliche Zusätze beigesteuert. Die Lex Rib. XV kennt bei dem der Lex Sal. XLI entnommenen Verbergen der Leiche eines Ermordeten, von der oben (S. 151) gehandelt wurde, den deutschen Ausdruck dafür: „quod dicitur mordridus“ wie die Lb 19, 2: „quod Baiuvarii murdrida dicunt“. Die folgende Satzung L. Rib. XVI, von dem Verkauf eines Freien steht in der alamannischen Gesetzgebung, Pactus III, 12 und La 45, aber auch in der Lb XVI, 5 und der Anfang: „Si quis ingenuum vendiderit“ stammt aus dem bayerischen Gesetze, wo er wieder aus dem Euricianus-Fragment c. 290 abgeschrieben ist; eine Umkehrung des Quellenverhältnisses zwischen L. Rib. und Lb ist glücklicherweise nicht möglich, da auch die wütendsten Verehrer der „Pandorabüchse“ noch keine Beziehung des Euricianus zur Rib. zu entdecken vermochten. Die Ausdehnung der Satzung auf die Frau findet sich nicht bei den Alamannen, konnte also nur der Lb XVI, 5 entnommen werden:

Lb XVI, 5

Similis ratio dupliciter de feminis servetur,
die es wiederum dem Euricianus entnahm:

Haec et de mulieribus forma servetur.

L. Rib. XVI

Quod et de femina ingenua similiter convenit obsevare.

Damit ist der mathematische Beweis geliefert, daß die L. Rib. nicht bloß die La benutzt hat, sondern auch schon die Lb, daß sie also erst nach 728 geschrieben sein kann. Sie ist und bleibt also nicht, wie B., ohne den Schimmer eines Beweises beizubringen, lediglich aus seiner Phantasie heraus behauptet, eins der ältesten Denkmäler germanischen Rechts, sondern gerade die jüngste Lex aus der Merowingerzeit, und diejenigen, die noch auf das 6. Jahrh. eingestellt sind, werden gut tun, sich mit meiner Kritik abzufinden. Wer aber trotzdem nach der beliebten Brunnerschen Methode mit Hilfe verlorener Quellen an dem Bau der alten Luftschlösser weiter arbeiten will, mag es „getrost“ tun; mich wird niemand davon abhalten, an die erhaltenen Quellen meine Kritik zu knüpfen, statt an die verlorenen, die sämtlich nur in den Köpfen ihrer Erfinder existiert haben.

Die Satzung L. Rib. XVI gehört zum ersten und nach der Abhandlungen d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. N. F. Bd. 20, 1. 11

auf dem Bußzahlensystem begründeten Schulmeinung in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. entstandenen Teil; die philologische Quellenkritik hat alle diese juristischen Spekulationen wie Spreu weggefegt. Sohm setzte die letzten Kapitel, 80—89, erst spät, vielleicht erst unter Karl Martell, oder zur Zeit der Anfänge Pippins, doch sollte c. 88 und 89 ein königliches Gesetz aus merowingischer Zeit sein wegen der Erwähnung des Majordomus in c. 88. Also am Schlusse wieder ganz alte Satzungen, wo man gewöhnlich in den Gesetzen Novellen findet? Die besten Hss. unter Führung von A 4 haben das letzte Kapitel 89 nicht einmal im Kapitelverzeichnis nachgetragen. Brunner aber datierte überhaupt die Schlußredaktion der ganzen bis in das 6. Jahrh. zurückreichenden Lex nach diesem Majordomus in c. 88, welcher Bestechlichkeit im Gericht mit dem Tode büßen sollte. „Die Entstehung der Lex“, schreibt er (S. 445), „muß zum Abschluß gelangt sein, als das Königtum noch kräftig war und der Majordomus noch nicht eine das Königtum lahmlegende Machtfülle erlangt hatte. Das weist auf die Zeit Dagoberts I.“. Mit dieser Weisheit schlägt mich B. und er schlägt kräftig drein. „Fest steht jedenfalls“, spricht er Brunner nach, „daß in der Drohung mit der Todesstrafe das starke Königtum der früheren Merowingerzeit zu Worte kommt“, und seinen ganzen Spott fordert meine Bezeichnung dieses Majordomus als „ribuarischer Justizbeamter“ heraus. Es sei offenbar leichter, höhnt er, aus Gerichtsurkunden und „Urkundensformeln“ (!) Justizbeamte, als aus Geschichtswerken Gerichtsbezirke wie den Dukat zu belegen.

Gemach, gemach! Kein Optimat, bestimmt das Gesetz c. 88, Majordomus, Domesticus, Comes, Gravio, Cancellarius oder sonstiger Würdenträger darf, wenn er in der ribuarischen Provinz im Gericht sitzt, sich durch Geschenke bestechen lassen, und wenn er dabei ertappt wird, büßt er es mit dem Leben. Sind das vielleicht keine ribuarischen Justizbeamten? Selbstverständlich hatte die ganze Beamtenreihe noch andere Funktionen, denn die Trennung von Justiz und Verwaltung war damals noch nicht vollzogen, noch nicht einmal die des Militärs von der Verwaltung, aber hier steht die ganze Reihe als ribuarischer Gerichtshof vor uns, und insofern kann man sie nur als Justizbeamte bezeichnen. „Richterliche Beamte“, nennt sie Waitz¹⁾, was ungefähr auf dasselbe heraus-

1) Waitz, VG II, 2, 160³. „Königliche Beamte“ korrigierte Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 415, indem er gegen den Waitzschon

kommt, und Waitz verstand „wirklich“ mehr von der Sache als B.

Daß sich Richter nicht bestechen lassen dürfen, hat wohl zu allen Zeiten als Recht gegolten, und wenn die fehlenden Beamten die Todesstrafe trifft, kann natürlich auch der höchste nicht ausgenommen werden. Dieser Majordomus steht aber hinter dem Optimaten und vor dem Domesticus, und da hier der Singular für die ganze Gattung verwandt ist, handelt es sich offenbar auch nicht um einen Majordomus, sondern um eine Mehrzahl. Also nicht den Majordomus nennt das Gesetz, sondern die Majordomus, gerade so wie die Optimaten und die Domestici gemeint sind. — Eine Mehrzahl von Majordomus in der Provinz Ribuarien? Das Gesetz ist nicht auf ribuarischem Boden erwachsen, sondern Burgund hat es hervorgebracht, und wenn es den Eindruck eines starken Königiums gemacht hat, so liegt die Erklärung darin, daß es zuerst von König Gundobad von Burgund erlassen ist; es stammt aus der Einleitung zum burgundischen Liber Constitutionum § 5, und die Vergleichung der burgundischen Beamtenreihe mit der ribuarischen zeigt einige bemerkenswerte Unterschiede:

Lex Burgund. (Gundobad)

Sciant itaque obtimates, comites¹⁾, consiliarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellarii etiam, — comites vel iudices deputati.

Lex Rib. c. 88

ut nullus obtimatis, maior domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius, vel quibuslibet gratibus sublimitas (lies „sublimatus“), in provincia Ribuarica in iudicio resedeus.

In der Lex Burgund. finden sich also noch die Plurale, die der Ribuarier in die Singulare umgesetzt hat, und die burgundischen Majores domus stehen noch hinter den „comites“ und vor den „cancellarii“. Daß das keine Majores domus von der Machtbefugnis eines Karl Martell oder Pippin sein können, liegt wohl auf der Hand. Die karolingische Rezension B der Lex. Rib. hat die Plurale wieder eingesetzt: „ut optimates, maiores domus, domestici, comites, graviones, concellarii“, die in der Quelle stehen,

Ausdruck polemisierte; sein eigener ist doch nur ein weiterer Begriff. Mit Waitz schreibt auch Brunner „richterliche Beamte“, Forsch. z. deutschen Gesch. (1886), 26, 29.

1) So ist der schlechte Text bei v, Salis; MG. LL. II, 1, 31, 13, aus den maßgebenden Hss. zu verbessern.

also nicht den allgewaltigen Majordomus unter dem Begriff verstanden; mit „iudices supra nominati“ nimmt sie in der folgenden Satzung c. 89 auf sie Bezug, was Beyerle interessieren dürfte. Man hat diese hinter den Optimaten, Grafen, Räten und Domesticis rangierenden burgundischen Beamten als „officiers attachés à la personne du prince“ erklärt¹⁾; es sind Hofbeamte²⁾, die Inhaber verschiedener im Range gleichstehender Hausämter³⁾, und da sie bei den Burgundern erst an fünfter Stelle stehen⁴⁾, verschwindet sofort der Kontrast zwischen der amtlichen Stellung und der Strafe. Auch Gregor, IX, 36, spricht von „comitibus, domesticis, maioribus atque nutritiis“. In dieser verhältnismäßig untergeordneten Stellung fand sie der ribuarische Gesetzgeber, und er hat den anderen politischen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen, daß er das Amt vor dem „domesticus“ einreichte; aber ganz ausgeglichen hat er den Unterschied nicht, denn in einem Placitum⁵⁾ von 697 steht der Majordomus Pippin vor den vier Optimaten, drei Grafen und drei Domesticis. Auf keinen Fall dürfen aus einer solchen entlehnten Satzung dieselben Schlüsse gezogen werden, als wenn es sich um ein originales Gesetz handle. Versteht man aber unter der Mehrheit von ribuarischen Majores domus den bekannten fränkischen Majordomus, dann müßte für die Provinz Ribuarien ein Hausmeier ernannt gewesen sein⁶⁾, wie für Neustrien und Burgund.

Für die Datierung der Lex scheint die Satzung ihrem Inhalt nach kein Merkmal zu bringen; das Formular aber führt viel weiter und bringt die Zeitfrage zur klaren Entscheidung — doch nicht im Sinne Brunners und Beyerles. Es handelt sich um einen Befehl, und der ist zustande gekommen mit Zustimmung und Rat (wessen?) oder nach väterlicher Überlieferung („paterna tradicione“) und Gesetz und Gewohnheit. Mayer (S. 174 f.) hat den Satz mißverstanden. Soll er einen Sinn haben, schreibt er, so muß „paternus“ auch zu „consilium“ und „consensus“ bezogen werden. „Traditio paterna“ könnte allenfalls noch bedeuten: nach „väter-

1) E. Secrétan, Fragments d'hist. nat. Le premier royaume de Bourgogne, Mémoires et documents publiés par la société d'hist. de la Suisse Romande (1868), 24, 140.

2) F. Dahn, Die Könige der Germanen (1908) 11, 127.

3) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 104.

4) Brunner II, 106.

5) Pertz. Dipl. I, S. 62.

6) Vgl. A. Huguenin, Hist. de royaume Mérovingien d'Austrasie, Paris 1862, S. 361.

lichem“, d. i. überkommenem Recht. „Consensus paternus“ aber kann nur übersetzt werden: mit Zustimmung des Vaters. Davon kann nur ein König reden, der Mitregent seines Vaters ist. Nur unter Chlothar II. oder Dagobert I. kann sonach die Lex Rib. entstanden sein. Vergegenwärtigt man sich die selbständige Stellung Dagoberts I. zu seinem Vater, so ist es kaum glaublich, daß er dessen Zustimmung einholte. So kommt Mayer auf Sigibert III. und die Zeit von 633—639.

Selbstverständlich ist es grammatisch ein Ding der Unmöglichkeit, „paterna“ auch noch auf die beiden vorhergehenden attributlosen Substantive zu beziehen, und so ist dieser Erklärung der Boden entzogen. Die Worte sind in ganz anderer Weise zu ergänzen. Der Parallelismus „consensu et consilio“ muß selbstverständlich auf die Beteiligung der Großen an den gesetzgebenden Akten der fränkischen Machthaber gehen, und da finde ich nun in den ganzen erhaltenen Urkunden der merowingischen Könige keine einzige, in welcher die obige Formulierung gebraucht wäre; vielmehr verordnen die Könige gewöhnlich unpersönlich mit: „convenit“, „placuit atque convenit“, „convenit et placet“, „decretum est“. Erst der „dux et princeps“ Karlmann gebraucht 742 durchweg die erste Person „statuimus“, „decrevimus“; erst er erwähnt das „Consilium“ und zwar ein doppeltes¹⁾, das der Geistlichkeit und das der Optimaten. Den „Consensus“ und das „Consilium“, wie in der Rib. finde ich aber nur einmal in dem Kapitular des „dux et princeps Francorum“ Pippin 744, und durch die folgende Gegenüberstellung wird die Satzung c. 88 sofort fest datiert:

744. Kapitular Pippins
(MG. Capit. I)

L. Rib. c. 88

S. 29, 4 una cum consensu
episcoporum sive sacerdotum vel
servorum Dei consilio seu comitibus et optimatibus Francorum.

Hoc autem consensu et consilio seu paterna tradicionem et legis consuetudinem super omnia iubemus, ut.

S. 29, 12 una cum consensu
episcoporum sive sacerdotum seu
servorum Dei et optimatum meorum consilio decrevimus, ut.

1) Kapitular Karlmanns 742 (Capit. I, 24, 26): „cum consilio servorum Dei et optimatum meorum“, ibid. 25, 4: „per consilium sacerdotum et optimatum meorum“.

Wie sehr die Kanzlei Pippins diesen Dualismus liebte, zeigt auch noch eine dritte Stelle in demselben Kapitular:

S. 30, 13: *una cum consensu principem Pippino vel optimatibus Francorum consilio constituerunt,*

und das „consilium“ allein ist dann in die Urkunden des Königs Pippin übergegangen¹⁾. Die Satzung 88 also, die Brunner wegen der Erwähnung des Majordomus in die Zeit vor dem Tode Dagoberts I. († 639) verlegt, die nach B. für die Datierung der Lex aus der ersten Hälfte des 7. Jahrh. „entscheidend“ ins Gewicht fällt, diese Satzung ist von Pippin vor seiner Königserhebung gegeben worden. B. hat mit seinen großen Worten eine demütigende Niederlage erlitten, und die ganzen Fach- und Sachkundigen, mit denen er auf jeder Seite renommiert, sollten jetzt in sich gehen und überlegen, ob sie diese grundverkehrte Forschungsmethode noch fortsetzen wollen. Hatte meine Quellenkritik durch den Nachweis, daß die Lb bereits benutzt ist, die Ribuararia als das jüngste der drei Gesetze und als frühesten Termin die Zeit nach 728 erwiesen, so erhalten wir jetzt als äußersten Termin die Zeit um 744. Die Lex Ribuararia ist in den Jahren 729—744 erlassen worden!

Den Schlußtitel, c. 89, hält auch Mayer (S. 181) „ganz bestimmt“ für eine karolingische Interpolation gerade wie ich. Das vorhergehende Kapitel 88 sticht nicht bloß im äußern, sondern auch durch die Benutzung der Lex Burgund. so von dem übrigen Texte ab, daß es eine adkapitulierte Novelle sein muß, und zwar eine frühere Novelle, denn sie ist schon dem Kapitelverzeichnis von A 4 angefügt: „91: *Ut nemo munera in iudicio sedens aliquando accipiat.*“

Nun lassen sich auch alle Bedenken, welche die Fassung von c. 88 bisher bot, und Mayer vergeblich zu heben versuchte, glatt erledigen. Hinter *consensu* sind die geistlichen Würdenträger ausgefallen, hinter *consilio* die weltlichen²⁾, welche die merowingischen Königsurkunden allein erwähnen. Bleibt also nur noch „*paterna tradicione*“ zu erklären, und das wird jetzt auch

1) Aber auch noch in Karls d. Gr. Kapitular von 807 steht beides zusammen (Capit. I, 245, 5): „*nos cum fidelibus nostris tam spiritalibus quam saecularibus tractantes cum consensu et pari consilio invenimus necessarium esse.*“

2) Lex Rib. c. 88 ist also in folgender Weise zu vervollständigen und zu verbessern: „*Hoc autem [‘cum’] consensu [‘episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei’ fehlt] et [‘optimatum meorum’ fehlt] consilio seu paterna tradicione et legis consuetudinem [lies ‘et lege et consuetudine’ nach Marculf I, 8] super omnia iubemus.*“

nicht schwer fallen. Es ist die Überlieferung von Pippins Vater Karl Martell, und auch sein Bruder Karlmann hat 743 für eine Satzung auf den Vorgang seines Vaters Bezug genommen mit den Worten¹⁾: „quod et pater meus praecipiebat.“ Lächerlich wäre es, wollte jemand etwa an König Childerichs III. Vater denken.

Brunners Datierung der ganzen Lex aus der Zeit Dagoberts I. auf Grund des Majordomus in c. 88 war also völlig verfehlt, und vielleicht hätten auch manche innere Erwägungen von einem so unbedachten Schlusse abhalten können. Unter den Gerichtsbeamten erwähnt L. Rib. c. 88 den „cancellarius“, und das wiederholte Auftreten dieses Beamten in dem eingeschobenen Königsgesetz c. 59 setzt einen Stand amtlicher Gerichtsschreiber voraus, der in keiner älteren Lex sonst zu finden ist. Die Einführung eines solchen ständigen Amtes in die fränkische Gerichtsverfassung läßt doch wohl eine weit vorgeschrittene Entwicklung ahnen, und die Berufung auf die „Unvollständigkeit“ der Lex Salica²⁾ bedeutet keine befriedigende Lösung des Rätsels. Bisher glaubte man, das Gerichtsschreibertum sei eine Eigenheit des ribuarischen Rechts, aber vielleicht wäre noch hinzuzufügen, es sei eine Eigenheit des späteren Rechts. Bresslau hat in seiner gründlichen Studie³⁾ nachgewiesen, daß der älteste „cancellarius“ 722 in einer Urkunde Karl Martells aus Herstatt erscheint⁴⁾, der zweite in einer Urkunde Karlmanns von 746, und — welch' merkwürdiges Zusammenreffen! — in seiner Unterschrift gebraucht der Kanzler zugleich „testamentum“ in der Bedeutung von Urkunde⁵⁾. So wären wir also glücklich wieder bei den Söhnen Karl Martells angelangt, und Dagoberts I. Zeit bleibt weit hinter uns.

Das Rechtsgebiet der Lex Rib. ist der „pagus Ribuaricus“ (31, 3), die „provincia Ribuarica“ (31, 3), der ducatus der Ribuarier, und die Satzungen scheiden zwischen innerhalb und außerhalb des Dukats, aber auch noch „außerhalb des Königreichs“ (33, 1. 72, 2), nämlich Austrasiens. Diesen fest umrissenen Ver-

1) Capit. I, 28, 21.

2) So R. Heuberger, Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtsschreibertum (Mitt. d. Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung XLI, 63 ff.).

3) H. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht (Forschungen z. deutsch. Gesch., 1886), 26, S. 35.

4) Pertz, Dipl. S. 99.

5) Die Stelle ist oben S. 156 angeführt.

waltungsbezirk Ribuaria kennt weder Gregor noch Fredegar; zum ersten Mal erscheint die „terra Ribuariense“ im L. hist. Franc., c. 38 von 726, obwohl „Ripari“ schon von Jordanes *Getica* c. 36 erwähnt werden¹⁾. Die Hauptstadt der Ribuarier war Köln²⁾. Das erste Auftauchen der Ribuarier in dem L. h. Fr. von 726 an der Spitze der langen Reihe von Zeugnissen, die sich über das 9. Jahrh. hinziehen, stimmt genau zu meinem aus der Benutzung der Lb gewonnenen frühesten Termin für die Entstehung der Lex 729, und es macht nun Spaß, zu sehen, wie B. diese historischen Feststellungen vermittelt seiner Jurisprudenz einfach hinwegschwadroniert. Es sei nicht daran zu denken, schreibt er, daß der schon von Jordanes erwähnte fränkische Stamm bis auf Pippin ohne Eigenrecht gelebt hätte; um so weniger als seine Besonderheiten über die fränkische Zeit hinaus deutlich verfolgt werden könnten; daß aber ein eigenes Recht ohne eigenen Gerichtsverband denkbar sein solle, das würde auch ich nicht behaupten wollen, und folglich, schließt er seine gehaltreiche Rede, zeugt das Volksrecht für das hohe Alter des ribuarischen Dukats, und Fredegars Schweigen besagt nicht das geringste. Diese Bestimmtheit steht durchaus im Verhältnis zu der angemessenen Sach- und Fachkenntnis.

Daß die Ribuarier bis auf das erhaltene Gesetz ohne Eigenrecht gelebt haben, lehrt ihr eigenes Gesetz, das zum größten Teil aus der Lex Salica und anderen Rechten zusammengeflochten ist, und ganz richtig spricht Sohm³⁾ von einer Darstellung ribuarischen Rechts nach dem Muster der salfränkischen Rechtsaufzeichnung. Daß sie schon von alters her ein Recht gehabt haben sollen, weil die ribuarischen Rechtssätze sich über die fränkische Zeit hinaus verfolgen lassen, ist eine Logik, die andere verstehen mögen; ich verstehe sie nicht. Die weiteren Schlüsse aus einer von ihm erdachten, nicht vorhandenen prähistorischen Lex, daß sie einen eigenen Gerichtsverband voraussetze, und folglich dieses utopische Volksrecht wieder für das „hohe Alter“ des ribuarischen Dukats zeuge, führen im Kreise herum in so schwindelnde Höhen, daß kein Sterblicher ihnen zu folgen vermag.

Halten wir uns nun an die wirklich vorhandenen Quellen, so steht es mit den Ribuariern folgendermaßen. Die fränkischen

1) Die Lesart ist aber nicht sicher.

2) Einhards *Translatio et Miracula SS. Marcellini et Petri* IV, 17 (SS. XV, 263): „Colonia metropolis est in finibus Ribuariorum super Rhenum posita“.

3) R. Sohm, *Der Prozeß der Lex Salica*, Weimar 1867, S. 193.

Quellen des 6. und 7. Jahrh. wissen von ihnen nichts, absolut nichts, und vor allem interessieren uns hier natürlich die Rechtsquellen. Die Decretio des austrasischen Königs Childebert II. von 595 veröffentlicht die Beschlüsse auf den Marsfeldern von Andernach, Maestricht und Köln (§ 8 ff.) und ist selbst in der Hauptstadt Ribuariens gegeben, erwähnt aber mit keinem Worte diesen Namen. Die Verletzung der Sonntagsruhe bestraft sie (§ 14) verschieden nach der Nationalität: der Salicus zahlt 15 sol. Buße, der Römer die Hälfte. Ist der Räuber ein „Francus“, bestimmt sie § 8 in Köln, soll er vor den König geführt und dort gehängt werden. Von Richtern kannte man damals in Köln nur den „iudex“ und Centenar (§ 9); einen „dux“, wie in Maestricht (§ 3), gab es dort noch nicht. Aus diesem für unsere deutsche Geschichte außerordentlich wichtigen Gesetze sind also folgende Schlüsse zu ziehen: noch am Ende des 6. Jahrh. hat man ein eigenes Gebiet Ribuarien mit besonderem Recht nicht unterschieden; in der Kölner Gegend kannte man nur Salier und Franken; Ribuarier als eigener Stamm mit eigenem Recht werden von den Saliern nicht unterschieden, waren damals dort unbekannt. Die rechtliche Unterscheidung der Ribuarier ist erst mit der Lex Ribuarica selbst nachweisbar. Diesen außerordentlich scharfsinnigen Nachweis verdanken wir E. Mayer (S. 18 ff.), der ihm als ein großes Verdienst angerechnet werden muß. Das Mayersche Buch kennt B. selbstverständlich sehr gut und kurz vorher zitiert er es auch. Bewundernswürdig ist der Mut, mit dem er jeden seiner Sätze umdreht und das Gegenteil behauptet, um mich zu widerlegen, aber mit keinem Wort erwähnt, daß im Gegensatz zu seinen eigenen verkehrten Ansichten das vor ihm liegende Buch mein Ergebnis durchaus bestätigt.

Daß der ribuarische Ducat nur unter dem Einfluß der Karolinger entstanden sein kann, hatte schon v. Daniels¹⁾ gesehen. Karl Martell nennt er in seiner Beziehung zu Ribuarien „Erbfürsten“, während er als Majordomus beider Reichen²⁾ vorstand. B. kann nur ganz allgemeine Erwägungen aus seiner intimen Kenntnis der Politik und der Pläne der Hausmeier dagegen vorbringen. „Wo ständen wir“, ruft er aus, „wenn man die Dukate des fränkischen Reiches jeweilen erst da entstanden sein ließe, wo die Zufällig-

1) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgesch. 1859, I, 253.

2) Fredeg. Cont. c. 24: „Rexit autem utrasque regna“.

keit der spärlichen Geschichtsschreibung gerade erstmals ihrer gedenkt?“ Und nun bestreitet er sogar, daß das Auftauchen eines austrasischen Dukates neben dem ribuarischen bei der Reichsteilung 839 eine Neuschöpfung sei; das sei weder bezeugt, noch auch nur „verständlich“, da doch die arnulfingische Politik auf die Beseitigung dieser gefährlichen Institution gerichtet war und auch der Teilungsvertrag das Wort „nurmehr“ im geographischen Sinne gebrauche.

„Seit die Arnulfinger das Hausmeieramt innehatten“, schreibt er, „konnten sie an der Schaffung eines neuen Dukats kein Interesse mehr haben“. „Die Gliederung des ganzen Frankenreiches in Dukate“, behauptet der alleswissende Fachmann, „ist vielmehr charakteristisch für das 6. und 7. Jahrh.“. Da wäre allerdings meine Untersuchung ganz umsonst gewesen.

Wer aber in den Quellen jener Zeit Bescheid weiß, was bei B. nicht zutrifft, hat längst gesehen, daß ein so allgemeiner Satz, wie ihn B. oben formuliert, ein schwerer Irrtum ist, daß die Dukate keineswegs nur eine gefährliche Institution für die arnulfingische Politik gewesen sind, daß die Hausmeier nicht bloß Dukate beseitigt, sondern auch umgekehrt in ihrem Interesse solche geschaffen haben, und daß sie in besonders engen Beziehungen gerade auch zu dem ribuarischen Dukate standen. Im ribuarischen Gau lag Allodialbesitz Pippins und seiner Gattin Bertrada, und bekanntlich hat das karolingische Haus nach ribuarischem Rechte gelebt¹⁾. Dieses war also gewissermaßen sein Hausgesetz und da sind natürlich von großer Bedeutung die nachgewiesenen urkundlichen Berührungen mit den Kapitularien der Söhne Karl Martells, besonders des Hausmeiers Pippin, des „dux et princeps Francorum“ in der vorletzten Sitzung (88). Den besonderen Charakter dieses Herzogtums hatte selbst Brunner (II, 158) erkannt. „Bei den austrasischen Franken“, schreibt er, „erwuchs der ribuarische Dukate zu einem wahren Stammesherzogtum, welches im Hause der Arnulfinger vererbte. Seit sich damit die Hausmeierwürde verband, wirkte die herzogliche Gewalt der austrasischen Franken nicht im Gegensatz, sondern zugunsten der Reichseinheit, die sie wiederherstellte“. Die aus-

1) Vgl. die *Ordinatio imperii* von 817, § 16 (MG. Capit. I, 273): „Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos iuxta Ribuarium legem (c. 81) nondum pervenisse, volumus“ usw.

schließliche Betonung der Gegensätzlichkeit durch B. zeigt wiederum, daß er nicht einmal das Lehrbuch seines Meisters kennt.

In Köln, der Hauptstadt des „ducatu“ der Ribuarier, residierte Plectrudis¹⁾ mit den Schätzen ihres verstorbenen Gemahls, die ihr Karl Martell, ihr Stiefsohn, freundlichst abnahm. Mit diesem Dukate war ein neues deutsches Stammesherzogtum neben denen der Alamannen und Bayern entstanden, aber dieses befand sich in der Gewalt des Majordomus und bedeutete eine Verstärkung seiner Hausmacht. Indessen mußten sich mit der Erlangung der Selbständigkeit doch auch die politischen Beziehungen zum Frankenreiche in ähnlicher Weise ändern, wie in den beiden anderen deutschen Herzogtümern. In dem eigenen Recht, welches die Ribuarier des Dukats durchsetzten, ist dann auch den veränderten Verhältnissen in nicht mißzuverstehender Weise Rechnung getragen. Der Franke wird vom Ribuarier geschieden²⁾; er rangiert hinter dem „homo regius aut ecclesiasticus“³⁾; die Franken dürfen im ribuarischen Gau gerade wie Burgunder, Alamannen und andere Nationen nach dem Rechte des Landes leben, wo sie geboren sind⁴⁾. Die Ribuarier haben sich gegen die Franken abgeschlossen, und daß sie ebenfalls Franken sind, kommt nur vereinzelt zum Ausdruck⁵⁾. Sie bilden einen Gegensatz zu den Franci, und die Entstehung des ribuarischen Gaues hat also die Bedeutung des Begriffes eingeschränkt: der Name „Franci“ bezeichnet jetzt allein die Franken ohne die Ribuarier. In dieser strengen Scheidung kommt selbstverständlich der Gegensatz zu den Neustriern zum Ausdruck, und so sind wir wieder in die Zeit des Lib. hist. Fr. von 726 gelangt. In ihm sind in der Tat Franci die Neustrier, und die Austrasier heißen „superiores Franci“⁶⁾.

Den Charakter einer späteren Zeit hatte auch schon Waitz⁷⁾

1) Lib. h. Fr. c. 53; Cont. Fred. c. 10.

2) L. Rib. c. 22: „hominem Franco aut Ribuario“.

3) Ebd. c. 19, 3: „homine regio aut ecclesiastico vel Franco“.

4) Ebd. c. 31, 3: „Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat“.
Vgl. Marculf I, 8.

5) Ebd. 58, 1: „qualiscumque Francus Ribuaricus seu tabularius“.

6) Die Belegstellen findet man in meinem Register zu SS. rer. Merov. II, S. 538, unter „Franci“.

7) Waitz, VG. II, 1, 114.

in der wiederholten Berücksichtigung des „homo regius“ und „ecclesiasticus“ erkannt. Zwischen den Freien und den Knechten haben sich die Freigelassenen in ihren verschiedenen Arten, nicht bloß die genannten beiden, sondern auch noch die „tabularii“ eingeschoben und sind zu hohen Ehren gelangt; nicht bloß der „regius puer“ kann zum Grafenamte aufsteigen, sondern auch der „ex tabulario“¹⁾. Das ganze Gesetz beruht auf einer neuen sozialen Gliederung. Überall tritt die große Sorge für die Kirche und ihre Leute zutage, besonders aber in dem eingeschobenen Königsgesetz c. 58. In meinem Buche (S. 337) hatte ich auf das in der Lex und zwar im Haupttext wie in dem eingeschobenen Königsgesetz so häufig vorkommende „constituemus“²⁾ hingewiesen, das in genau derselben Orthographie in dem Kapitular des „dux et princeps Francorum“ Pippin zu finden ist³⁾, dessen Formular zur Ergänzung und Herstellung der Novelle c. 88 die besten Dienste geleistet hat.

Die Lex Rib. kennt neben dem Königsgericht („regis staffolum“ 33, 1 oder „stafflum“ 67, 5. 75) noch ein „iudicium principis“ (c. 73. 79), und bis auf mein Auftreten sind beide für identisch gehalten worden, obwohl doch der ganz andere Ausdruck Bedenken hätte erregen müssen. Seitdem ich in meinem Buche den Ursprung der Lex in die Mitte des 8. Jahrh. versetzt hatte, konnte dem Bedenken Rechnung getragen werden, und es war wohl ziemlich natürlich, nachdem ich die Beziehung zu dem „dux et princeps“ Pippin gefunden hatte, das „iudicium principis“ auf ihn zu beziehen. Da war ich nun auf das Gebiet der Jurisprudenz geraten, auf dem sich B. ganz sicher fühlt, und der gewiegte Jurist stellt mit scharfem Blick sofort den Nichtjuristen. „Warum — so fragt wohl jeder Rechtshistoriker —“, schreibt er, „sollte die Anefangsklage (L. Rib. 33) vor das Gericht des Königs, das Übersieben des hinzurichtenden Diebes (L. Rib. 79) aber nur vor dasjenige des Hausmeiers ('principis') gehört haben?“ Und nun erhalte ich ob meiner „Ungenauigkeit“ eine scharfe Rüge: „Hätte Kr. sich die Gesetze der Zeit, in welche die herrschende Lehre die L. Rib. versetzt, genauer angesehen, so wäre ihm diese Behauptung kaum unterlaufen“. Nachdem ich fast ein halbes Jahrhundert im Dienste der MG. gestanden habe und in der Beschäftigung mit diesen Quellen ergraut bin, erhalte ich von B. aus Chlothars II.

1) L. Rib. 53, 2.

2) L. Rib. 18, 1, 31, 3, 58, 19, 59, 7, 74.

3) MG. Capit. I S. 29 Z. 20. 36, S. 30, 4. 8 „constituemus“, S. 29, 19 „constituimus“.

Dekret von 614 die Belehrung, daß sich die merowingischen Könige auch als „principes“ bezeichneten, und ich in Childeberts II. Dekret (c. 8) sogar den Rechtssatz hätte finden können, auf den die L. Rib. 79 unmittelbar Bezug nimmt. Er selbst hatte diese Gelehrsamkeit in Sohms Aufsatz (S. 451) und Sohms Ausgabe (S. 261) gefunden. Er schließt: „Regis stafflum“ und „iudicium principis“ sind also identisch.

Nein, nein! Soweit sind wir noch lange nicht. Der Jurist weiß nicht, daß es sich bei der Anefangsklage gegen einen Ribuarier L. Rib. 33 und der Satzung L. Rib. 79 um zwei ganz verschiedene Fälle handelt. Der Anefangsklage gegen den Freien steht im zweiten Falle c. 79 das peinliche Verfahren gegen einen gefaßten Dieb gegenüber, der gehängt wird: „Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit“, und so nötig im ersten Falle das „staffolum regis“ war, zumal, wenn außerhalb des Königreichs („extra regno“), nämlich des Königreichs Austrasien, der gestohlene Gegenstand gefunden wurde, so gehörte jener verstrickte Dieb vor das „iudicium principis“. Die zweite Satzung steht in einem ganz anderen Zusammenhange wie die erste, und nur Mangel an Sachkenntnis, nicht bloß Ungenauigkeit, konnte beide in Beziehungen setzen. Den Vorgang bildet nicht c. 33, sondern c. 73, von der Verstrickung eines Diebes („furonem“) durch einen freien Ribuarier, und wiederum tritt hier dasselbe „iudicium principis“ in Tätigkeit; der freie Ribuarier hat den verstrickten Dieb ohne das „iudicium principis“ gelöst, er hat sich also ohne Zuziehung des Gerichts mit ihm verglichen und ihn wieder laufen lassen, was strafbar war. Das wäre aber kein Gegenstand für ein Königsgesicht gewesen. Nur die freien „Franken“ sollten nach Childeberts II. Kölner Dekret von 595, c. 8, im Diebstahlsfalle vor das Königsgesicht gebracht werden, der gemeine Mann („debilioris personae“) wurde vom Richter an Ort und Stelle gehängt. Diesen Unterschied scheint B. noch nicht zu kennen. Peinlich ist es mir natürlich, einen Fachkundigen mit so sicherem Auftreten die alten Gesetze wiederholt sachgemäß auslegen zu müssen, und fast könnte mich eine Herzbeklemmung bei diesem Unterfangen beschleichen, aber auch schon andere vor mir waren in ähnlicher Lage, und ich darf mich mit der abgeklärten Lebensweisheit Gregors von Tours¹⁾ trösten, meines Schutzpatrons: „Sed quid timeo rusticitatem meam, cum dominus Redemptor et deus noster ad destruendam mundanae sapientiae

1) Gregor, De virtutibus s. Martini I, Praef.

vanitatem non oratores sed piscatores, nec philosophos sed rusticos praelegit“?

Denen, die meiner Untersuchung gefolgt sind, möchte ich zum Schluß noch zwei Bilder vorführen, die meine Ausführungen treffend illustrieren. Als Karl Martell 741 die beiden Reiche unter seine Söhne teilte, erhielt Karlmann Auster mit dem Dukat Alamannien und Thüringen, Pippin Neuster mit dem Dukat Burgund und die Provence. Der Fortsetzer Fredegars c. 23 erwähnt den Haupt-Dukat des karolingischen Hauses mit keinem Worte! Es ist richtig, auch den bayerischen Dukat erwähnt er nicht; aber hier ist der Grund durchsichtig; die Bayern hatten das fränkische Joch abgeschüttelt. Selbstverständlich würde eine solche Annahme bei Ribuarien und seiner Beziehung zur neuen Dynastie ganz ausgeschlossen sein, und da wird man doch wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß der Ducatus Ribuarien von Karl Martell noch nicht gebildet war. Diese Erwägung führt wieder auf seine Söhne als Begründer des neuen Dukats und stimmt ausgezeichnet zu meinem Ergebnis über den Ursprung der L. Rib. Bei der Reichsteilung Ludwigs d. Fr. 831 werden Thüringen und „Ribuaris“ unmittelbar hinter Bayern genannt¹⁾. Als Gegensätze treten sich also die beiden Reichsteilungen gegenüber: 741, „primogenito suo Carlomanno nomine Auster, Suavia, que nunc Alamannia, dicitur, atque Toringia sublemavit“. — 831 „Ad Baiuvariam totam Toringiam, Ribuaris, Atoarias, Saxoniae, Frisie“, und zwischen beide fällt der Ursprung der Lex Ribuaris.

Den Ursprung der Lex Rib. hatte ich also von Theuderichs I. Zeiten zwei Jahrhunderte weiter bis fast zur Königserhebung Pippins vorgeschoben und, wie B. sehr richtig bemerkt, ist meine These völlig neu und bedeutet noch mehr als bei den andern beiden Gesetzen einen Bruch mit der germanistischen Schulmeinung. Darnach verschärft sich auch das Urteil, das er erbarmungslos über meine Untersuchung fällt. Er erkennt mich schuldig, den Majordomus zum Gerichtsbeamten umzudeuten, dafür den „princeps Meroveus“, — er meint den merowingischen König —, zum Hausmeier zu degradieren und mit Hilfe eines „constituemus“ den Verf. der L. Rib. in Pippin zu entpuppen²⁾. Mein Urteil über seine eigene Arbeit ist in obiger Untersuchung niedergelegt, und eine Spezifikation der Anklagepunkte würde keinen Sinn mehr haben. Die

1) MG. Capit. II, 24.

2) Siehe oben S. 12, A. 2.

ganze Methode besteht aus einem rein subjektiven Raisonement ohne jeden festen Untergrund, — es ist eben alles falsch, die Voraussetzungen wie die daraus gezogenen Schlüsse; kaum eine Zeile wüßte ich, die vor der Kritik bestehen könnte!

§ 9. Schluß.

Ich möchte diese Arbeit nicht schließen, ohne den Wermutsbecher wenigstens etwas zu versüßen. Gern erkenne ich an, daß reines wissenschaftliches Interesse Beyerles Feder geführt hat und von persönlichen Motiven kann schon deshalb keine Rede sein, weil wir uns persönlich nicht kennen und bisher nur literarische Gaben in freundlichem Sinne unter einander ausgetauscht haben. Wenn B. trotzdem bisweilen persönlich geworden ist und überhaupt einen ganz unerhörten Ton gegen mich anzuschlagen beliebte, so erklärt sich dies allein aus dem hohen Gefühl seiner wissenschaftlichen Überlegenheit, das den ordentlichen Professor der Rechte beherrscht, und daß er in dieser Überschätzung seiner wissenschaftlichen Wertgeltung unter seinen Fachgenossen nicht allein steht, zeigt Kehrs Nachruf auf Seckel, wo die Gedankenwelt der zünftigen Kreise ganz treffend geschildert ist. Aus dieser Gedankenwelt heraus ist auch Beyerles Besprechung erwachsen. Sein ablehnendes Urteil trifft auch nur den „quellengeschichtlichen“ Teil meines Buches; den handschriftenkritischen erkennt er an, ohne sich freilich mit ihm näher beschäftigt zu haben. In den völligen Umsturz der bisherigen Auffassung von der Entstehung der drei Volksrechte, den mein Buch bedeutet, vermag er sich nicht hineinzudenken, und die Tendenz seiner Besprechung ist, die bisherige Schulmeinung, die Lehren seines Meisters vor dem Zusammenbruch zu bewahren, den die Leges-Abteilung bei ihren Publikationen durch mich erfahren hat. Für solche kritische Forschungen ungenügend vorbereitet, hat er nur scharfe Worte zu finden gewußt, ohne einen einzigen Punkt zu widerlegen, und es war ein Leichtes, den Gegenstoß zu parieren und zugleich meine neue Lehre zu befestigen, die aus intensiven Handschriften-Studien heraus erwachsen ist. Meine Arbeit ist nicht bloß für Beyerle bestimmt, nicht bloß für die Gegenwart; sie beruht auf den ersten Quellen und hat bleibenden Wert; sie wird bestehen, auch wenn die Stürme der Zeit die heutige Literatur spurlos hinweggefegt haben. Den Beifall, den mir Beyerle vorenthält, könnte